

Dezernat akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

## Hinweise zur viermonatigen Famulatur im Modellstudiengang der Medizinischen Hochschule Brandenburg – Theodor Fontane gemäß §§ 7, 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

1. Die viermonatige Famulatur (120 Kalendertage) ist während der unterrichtsfreien Zeiten nach bestandener Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung während des klinischen Studienabschnittes abzuleisten. Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen (d.h. die Famulatur muss zwingend einen unmittelbaren Patientenversorgungsbezug aufweisen).
2. Gemäß § 7 Abs. 2 ÄAppO wird die Tätigkeit als Famula/Famulus in **3 Famulaturabschnitten** abgeleistet:
  - 2.1. Für die Dauer eines Monats (30 Tage)**

in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis (sog. „**Praxisfamulatur**“). Die Praxisfamulatur kann sowohl in einer Allgemein- als auch in einer Facharztpraxis oder in der Ambulanz eines Krankenhauses abgeleistet werden (bei letzterem muss das Famulaturzeugnis den Hinweis auf die Ambulanz enthalten).
  - 2.2. Für die Dauer von zwei Monaten (60 Tage)**

in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung (sog. „**Krankenhausfamulatur**“). Die Krankenhausfamulatur kann auch in Hochschulkliniken und in akademischen Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden.
  - 2.3. Für die Dauer eines Monats (30 Tage)**

in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (sog. „**Hausarztfamulatur**“).
  - 2.4. Allgemeine Hinweise:**
    - Zu den Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung zählen gemäß § 73 Abs. 1a SGB V:
      1. Allgemeinärzte
      2. Kinderärzte
      3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
      4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
      5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

- Eine Famulatur in der **Anästhesie** eines Krankenhauses wird in Brandenburg als Krankenhausfamulatur anerkannt.
- Bei einer Famulatur in der **Radiologie eines Krankenhauses** muss das Famulaturzeugnis entweder den Hinweis enthalten, dass eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist (Krankenhausfamulatur) oder dass nur ambulant-radiologische Behandlungen erfolgen (Praxisfamulatur).
- Famulaturen in der **klinischen Rechtsmedizin oder klinischen Pathologie** können ggf. als Praxisfamulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich unmittelbare Patientenversorgung beinhaltet, wie z.B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Das Famulaturzeugnis muss einen Nachweis über den direkten Patientenbezug / eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten.
- Eine Famulatur im **öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)** kann als Praxisfamulatur anerkannt werden, wenn das Tätigkeitsprofil der konkreten Patientenversorgung, in Form der ambulanten Krankenversorgung, dient; dies ist z.B. in den nachfolgenden Bereichen des ÖGD der Fall:
  - Amtsärztliche Untersuchungen / Begutachtungen
  - Sozialpsychiatrischer Dienst
  - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
  - Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
  - Mütterberatung
  - Infektionsschutz
  - Tuberkulose-Fürsorge
  - Beratung und medizinische Versorgung von Patienten mit (sexuell) übertragbaren Krankheiten und anderen Infektionskrankheiten sowie von vulnerablen Bevölkerungsgruppen

Das Famulaturzeugnis muss einen Nachweis über den direkten Patientenbezug / eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten.
- Famulaturen ohne unmittelbaren Patientenversorgungsbezug (sog. **Labormedizin**) kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

### 3. Zeitraum und Zeitdauer

Die einzelnen Famulaturabschnitte müssen grundsätzlich zusammenhängend abgeleistet werden, wobei immer die Kalendertage zählen (30 Kalendertage, 60 Kalendertage, 30 Kalendertage = insgesamt also 120 Kalendertage).

Die Praxisfamulatur darf höchstens einmal unterbrochen werden (15 Kalendertage + 15 Kalendertage). Die Hausarztfamulatur muss 30 Kalendertage zusammenhängend absolviert werden und darf nicht unterbrochen werden. Bei Ableistung der Krankenhausfamulatur ist auch eine zweimalige Unterbrechung zulässig, wobei einer der Abschnitte mindestens 30 Kalendertage betragen muss (also z.B. 30 Kalendertage + 15 Kalendertage + 15 Kalendertage).

Die Famulatur muss gemäß § 7 Abs. 4 ÄApprO in der **unterrichtsfreien Zeit** abgeleistet werden. Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Ein Urlaubssemester gilt als unterrichtsfreie Zeit; ebenso die offiziellen Ferienzeiten an der Medizinischen Hochschule Brandenburg – Theodor Fontane (MHB), in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z.B. anlässlich der Weihnachts- und Osterferien). Sollte eine individuelle vorlesungsfreie Zeit vorliegen (z.B. durch Urlaubssemester oder andere Gründe), muss ein Nachweis der MHB darüber vorgelegt werden. Auch wenn kein Urlaubssemester genommen wurde, aber dennoch individuell keine präsenzpflichtigen Veranstaltungen stattfanden, muss hierüber ein Nachweis der MHB vorgelegt werden.

#### 4. Famulaturzeugnis

Die Tätigkeit als Famula/Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen. (siehe Anlage)

In allen Fällen ist das Zeugnis im **Original oder in amtlich/notariell beglaubigter Ablichtung** vorzulegen! Amtliche Beglaubigungen nehmen u.a. Bürger- und Meldeämter vor.

Das Famulaturzeugnis ist mit dem Stempel der Einrichtung zu versehen und von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen (kein Faksimile - Stempel).

**Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit wird nicht anerkannt.**

Aus dem Famulaturzeugnis muss **zweifelsfrei** hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr.1 ÄAppO, eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄAppO oder eine Hausarztfamulatur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO handelt. Bei Praxisfamulaturen in der Ambulanz eines Krankenhauses muss das Zeugnis den Hinweis auf die ambulante Tätigkeit enthalten.

Es sind grundsätzlich die entsprechenden Vordrucke zu verwenden (siehe Anlage). Insbesondere bei Hausarztfamulaturen ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, in dem der auszubildende Arzt bestätigt, dass es sich um eine Einrichtung der hausärztlichen Versorgung handelt.

#### 5. Auslandsfamulatur

Die **Hausarztfamulatur kann nicht im Ausland** absolviert werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine im Ausland in einer **Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder** in einem **Krankenhaus** abgeleistete Famulatur angerechnet werden, sofern im Einzelfall sämtliche inhaltliche Voraussetzungen i.S.d. § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 erfüllt sind. Auch bei Ableistung dieser Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO zu erbringen. Wird das Zeugnis nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte, deutsche Übersetzung (einschließlich des Siegels /Stempels der Einrichtung) beigelegt werden.

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vorab zur Anerkennung vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt gebührenpflichtig.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit | Dezernat Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (G1)

Wünsdorfer Platz 3 | 15806 Zossen

Tel.: +49(0)331 8683 821, Fax: +49(0)331 8683 826 | Sprechzeiten: Di. 9:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr | Do. 9:00-12:00Uhr